

## Anpassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gingen 36 bzw. 120 Stellungnahmen ein, deren Inhalte abgewogen bzw. in der Schutzgebietsverordnung berücksichtigt wurden. Die folgende Tabelle fasst die aus der Abwägung resultierenden wichtigsten Anpassungen in der Verordnung zusammen. Entsprechend der angepassten Verordnungsinhalte wurde auch die Begründung überarbeitet bzw. präzisiert. Des Weiteren wurde die Kartenformatierung optimiert und der Geltungsbereich des LSG in einigen Bereichen verringert. So wurden z. B. Gartenflächen an Privathäusern und die Kompensationsflächen im Bereich des Mühlentiefs / Gewerbegebiet Jever aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Betreffend	Vor Abwägung	Nach Abwägung
Allgemein, Gewässerunterhaltung, Landwirtschaft	§ 4 Abs. 1 Nr. 4: „(Untersagt ist) die Beeinträchtigung, Schädigung oder nicht sachgerechte Pflege von Bäumen oder sonstigen wildwachsenden Gehölzen und Pflanzen, insbesondere von Bäumen mit Baumhöhlen und -spalten (Habitatbäume) sowie die Beseitigung von Gehölzbeständen“	Der Verbotstatbestand „Beseitigung von Gehölzbeständen“ wurde unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.
Gewässerunterhaltung	§ 4 Abs. 1 Nr. 5: „(Untersagt ist) der naturferne Ausbau oder die naturferne Umgestaltung der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation“	Der Tatbestand wurde gestrichen.
Fischerei	§ 4 Abs. 1 Nr. 10: „(Untersagt ist) das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung betriebenen Fahrzeugen“	Eine weitere Ausnahme wurde hinzugefügt: „(Untersagt ist) das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung <b>sowie der ordnungsgemäßen Fischerei zur Durchführung von Hege- und Monitoringmaßnahmen</b> betriebenen Fahrzeugen,“

<p>Gewässerunterhaltung, Jagd, Fischerei</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 11: „(Untersagt ist) das Fahren oder Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft betriebenen Fahrzeuge und Anhänger sowie mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen.“</p>	<p>Weitere Ausnahmen wurden hinzugefügt: „(Untersagt ist) das Fahren oder Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Gewässerunterhaltung, Jagd oder Fischerei betriebenen Fahrzeuge und Anhänger sowie mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen.“</p>
<p>Landwirtschaft, Entwässerung</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3: „(Der Erlaubnis bedarf) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder durch die Neuanlage oder den Ausbau von Entwässerungseinrichtungen (z. B. Gräben oder Drainagen)“</p>	<p>Der Tatbestand wurde gestrichen.</p>
<p>Jagd</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6: „(Der Erlaubnis bedarf) das Anlegen von Wildäckern, Kirrungen oder Hochsitzen“</p>	<p>Der Tatbestand wurde gestrichen.</p>
<p>Gewässerunterhaltung</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 11: „(Zulässig ist) die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung, nach den jeweils aktuellen und naturschutzrechtlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3</p>	<p>Streichung der Anzeigepflicht.</p>

	dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten	
Forstwirtschaft	Nicht explizit erwähnt.	Hinzugefügt unter § 5 Zulässige Handlungen: „die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG unter größtmöglicher Schonung der Gewässer und seiner Uferbereiche“
Invasive Arten	Nicht explizit erwähnt.	Hinzugefügt unter § 5 Zulässige Handlungen: „Maßnahmen zum Management invasiver arten sowie die sachgerechte Bekämpfung invasiver Arten“